

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. Februar 1849.

Dem Senat sind heute folgende Deputationsberichte zugekommen:

- 1) Bericht wegen der Honorare und Verwendungen des Collegii Seniorum und wegen Feststellung der Grundlage eines Vergleichs mit demselben, mit Anlage A.
- 2) Zweiter Bericht der zum Entwurfe einer Ablösungsordnung niedergesetzten Deputation, den Entwurf einer Jagdordnung betreffend.
- 3) Neunter Bericht der Verfassungs-Deputation.

Indem er diese Berichte dankend entgegen genommen hat und deren Inhalt unverzüglich einer näheren Prüfung unterziehen wird, empfiehlt er dieselben der Bürgerschaft zu ihrer Berathung.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Februar 1849.

Bericht der Deputation

wegen der Honorare und der Verwendungen des Collegii Seniorum
und wegen Feststellung der Grundlage eines Vergleichs mit
demselben.

Der Deputation ist der Auftrag ertheilt:

zunächst das Collegium Seniorum zu einer vollständigen Aufgabe der Ansprüche zu veranlassen, welche dasselbe eventuell gegen den Staat zu erheben gemeint sein möchte; sodann den Rechtsgrund dieser Ansprüche, namentlich im Einzelnen, einer genauen Prüfung zu unterziehen, eventuell wo möglich die Grundlage eines Vergleichs mit dem Collegio vorläufig festzustellen, wobei eines Theils von der unerläßlichen Nothwendigkeit der Beibehaltung der bisherigen Einheit in der Finanzverwaltung des Staats auszugehen, andern Theils zu berücksichtigen sein würde, daß für den Ausbau des Schüttings aus Staatsmitteln während und nach der französischen Zeit Bedeutesendes verwendet worden, und daß eine Abfindung der etwa für begründet erachteten Ansprüche in Bausch und Bogen schon deshalb sich empfehle, weil namentlich von dem s. g. Schüttingslande einige Parzellen bereits zu anderweitigen Zwecken vom Staate benützt worden sind.

Die Deputation hat sich zwar beeilt, zur Erledigung dieses ihr gewordenen Commissarii sofort Verhandlungen mit dem Collegio Seniorum zu eröffnen, es konnten dieselben aber, der Natur der Verhältnisse nach, nicht eher zu einem gewissen Ziele gelangen, als bis von der Verfassungs-Deputation die Vorschläge über die Verhältnisse ausgearbeitet worden, in welchen das Collegium Seniorum bei der Neugestaltung unseres Staatslebens zu der Kaufmannschaft, und namentlich zu der künftigen Handelskammer zu stehen kommen würde.

Nachdem dieses nun in der Weise erledigt war, wie solches sich aus dem am 21. Februar d. J. von der Verfassungs-Deputation dem Senate und der Bürgerschaft vorgelegten Entwürfe des Abschnitts der Verfassungs-Urkunde, betitelt: Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe, soweit er den Kaufmannsconvent und die Handelskammer betrifft, sowie aus dem damit verbundenen Gesegentwürfe über den Kaufmannsconvent und die Handelskammer sich ergibt, war die genügende Grundlage zu den genannten Verhandlungen gegeben.

Das Collegium Seniorum gab in denselben seine eventuellen Ansprüche an den Staat in dem Folgenden an:

- 1) Der Schütting mit den Wohnkellern unter demselben und mit dem in diesem Gebäude befindlichen Mobiliar.
- 2) Die Steinbude auf dem Theerhose Nr. 7.
- 3) Das Wohnhaus an der Catharinenstraße Nr. 12, mit dem dahinter befindlichen kleineren Hause.
- 4) Drei Stück Land außer dem Ansgariithore, angegeben zu einem Flächenraume von 111,839 [] Fuß.
- 5) Ein Kirchenstuhl von 12 Frauenstellen in St. Ansgariikirche.
- 6) Sieben und dreißig Staatsbilletts von den Staatsanleihen von 1800 und 1801, zu dem angegebenen Werthe von 28,421 fl 18 g .
- 7) Staatsobligationen zum Belaufe von 18,431 fl 54 g , welche nach dem Protocolle der Schuldentilgungs-Deputation vom 20. Juni 1820, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerchlusses vom 17. December 1819 und 28. Januar 1820 für die dem Collegio Seniorum gehörenden Capitalien von 15,100 fl angekauft und bei der Generalcasse aufbewahrt sind.
- 8) Die See- und Besertonnen, Ketten, Steine, Eisbullen, Sonnenzeichen und Stangen nach einem darüber aufgenommenen Inventar von 1810, zum Werthe von 43,673 fl .
- 9) Der Sonnenhof auf dem Theerhose mit allem Zubehör.
- 10) Ansprüche auf das Fortbestehen des Privilegii wegen der Sonnen und Baken und der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben wegen derselben.

Zugleich erklärte das Collegium Seniorum sich aber auch bereit, in der Vorausegung, daß der von der Verfassungs-Deputation vereinbarte Vorschlag zu einem Gesetze, die Handelskammer betreffend, durch den Senat und die Bürgerschaft genehmigt werden würde, auf alle an den Staat zu machenden Ansprüche im Wege des Vergleichs und geleitet durch die Rücksichten auf das allgemeine Wohl zu verzichten, wenn ihm dagegen als Ersatz, unter Beibehaltung des Schüttings und dessen was darinnen ist, nebst Ueberweisung des Ertrags aus den Wohnkellern desselben, die Summe von 125,000 fl in Bremer Staats-Obligationen zu 3 1/2 Procent nach dem Nominalwerthe eingehändigt werden würde.

Nachdem diese Mittheilung der Deputation zugekommen war, hat sie die in derselben enthaltenen Ansprüche einer möglichst sorgfältigen Prüfung unterzogen, und muß im Allgemeinen nur bemerken, daß sie in dieser Rücksicht zu keinen, von dem durch eine frühere Deputation in dem Berichte vom 22. November 1848 aufgestellten Gesichtspunkte wesentlich abweichenden Resultaten gelangt ist, daher sie sich auf das dort Mitgetheilte beziehen muß. Es würde übrigens, da eine gerichtliche Behandlung dieser Ansprüche jedenfalls nicht außer dem Kreise der Möglichkeiten liegen könnte, gewiß nicht angemessen sein, wenn die Deputation über die Einzelheiten derselben hier gegen den Staat erwiesen vorliege, nicht in allen Stücken Einstimmigkeit unter ihren Mitgliedern obgewaltet hat.

Als Resultat aller darüber gepflogenen Verhandlungen ergab sich jedoch, daß die Deputation sich zu der Ansicht vereinigte, daß die Ansprüche im Allgemeinen der Art seien, um eine vergleichsweise Verebnung der ganzen Angelegenheit auch für den Staat, der ganzen Sachlage nach, als wünschenswerth erscheinen zu lassen. Die Deputation entschloß sich daher, die von dem Collegio Seniorum vorgeschlagene Basis auch ihrerseits fest zu halten, war jedoch der Ansicht, daß die dem Collegio in Staatsdocumenten zu übergebende Summe jedenfalls auf höchstens 100,000 ₰ zu beschränken sei.

Nachdem hierüber dem Collegio Seniorum die geeignete Mittheilung gemacht und dagegen von ihm die Erklärung abgegeben war, daß dasselbe aus Rücksichten des allgemeinen Besten geneigt sei, sich eine solche Beschränkung, jedoch keineswegs auf weniger wie 100,000 ₰ gefallen zu lassen, wurde, unter Vorbehalt der Ratification des Senats und der Bürgerschaft ein Vergleichsdocument unterzeichnet, welches hier neben unter Anlage A. beiliegt, und durch welches somit die Grundlage eines Vergleichs mit dem Collegio Seniorum in der durch das oben erwähnte Commissorium angegebenen Weise vorläufig festgestellt ist.

Indem nun die Deputation die Entscheidung darüber, ob diesem Vergleich die Ratification von Seiten des Senats und der Bürgerschaft zu ertheilen sei, dem höhern Ermessen ihrer hochverehrten Committenten pflichtschuldigst anheimstellt, verfehlt sie nicht, über einige in dem Documente erwähnte Gegenstände noch das Folgende erläuternd zu bemerken.

1) Die Verhältnisse, in welchen das Collegium Seniorum zu dem Schüttingsgebäude und zu dem in solchem enthaltenen Mobiliar steht, sind allgemein bekannt, die Wohnkeller haben aber jetzt als Miethzins 495 ₰ jährlich aufgebracht, welche in die Staatskasse geflossen sind. Uebrigens sind in den Jahren 1818 bis 1820 für den Ausbau des Schüttings aus der Staatskasse bezahlt 5,444 ₰ 66 %, darüber aber, wie viel die französischen Behörden auf denselben verwendet haben, hat Nichts mit Bestimmtheit ermittelt werden können.

2) Die Steinbude auf dem Theerhose hat einen jährlichen Miethertrag von 75 ₰ ergeben, dürfte aber mit dem dazu gehörigen fundus vielleicht einen ansehnlichen Preis beim Verkaufe aufbringen.

3) Das Immobile an der Catharinenstraße hat als Miethzins jährlich 200 ₰ ergeben, dürfte aber auch vielleicht vortheilhaft zu verkaufen sein.

4) Die drei Stücke Landes außer dem St. Ansgariithore haben, selbst vor der Abtrennung der für die Löschanstalten und die Freischule verwendeten Theile, zwar bei ihrer Benützung als Gemüseländereien nur den geringen Miethertrag von 88 ₰ jährlich aufgebracht, es läßt sich aber nicht verkennen, daß diese Grundstücke, auch wenn sie nicht völlig den Flächeninhalt von 111,839 □ Fuß haben sollten, was für den Augenblick nicht genau ermittelt werden konnte, von sehr bedeutendem Werthe sind, indem Immobilien dieser Art bekanntlich als Bauplätze in der Vorstadt schon gesucht und zu hohem Preise vermietet werden. Uebrigens ist schon mehrfach der Plan angeregt, dieses s. g. Schüttingsland zu öffentlichen Zwecken zu benützen.

5) Die 37 Staatsbilletts sind zwar in den frühern Verzeichnissen nur zu dem Werthe von 18,500 ₰ angenommen, es wird aber behauptet, daß sie zu der Staatsanleihe nach den s. g. vier Plänen gehört hätten, bei welchen bekanntlich die Zinsen für eine Reihe von Jahren nicht ausgezahlt, sondern zum Capital geschlagen wurden. Sie sollen somit, der gemachten Aufgabe nach, im Jahre 1820 den Capitalwerth von 28,421 ₰ 18 g. erlangt haben, was zwar für den Augenblick nicht hat näher constatirt werden können, aber nicht füglich bezweifelt werden darf. Würde der Vergleich ratificirt, so könnten diese Documente sofort cassirt werden.

6) Die Angabe wegen der Staatsdocumente zum Belaufe von 18,431 ₰ 54 % hat nach den der Deputation vorliegenden Plänen ihre volle Richtigkeit. Auch diese Documente könnten nach der Ratification des Vergleichs cassirt werden.

7) Den Sonnenhof auf dem Theerhose muß die Deputation für ein sehr werthvolles Immobile halten, da in jener Gegend die Plätze zur Anlage von Pächhäusern sehr gesucht sind, und der umfangreiche fundus, wenn für die Administration des Tonnen- und Bakenwesens ein anderes Immobile ausgemittelt werden könnte, einen hohen Verkaufsertrag liefern dürfte.

8) Wenn der Vergleich die Ratification des Senats und der Bürgerschaft erlangen sollte, so würden nicht allein dadurch, daß die so eben unter 2 bis 7 aufgeführten Activgegenstände zur völlig freien Disposition des Staats kommen und somit die Ertragsfähigkeit der Immobilien möglicherweise schon erhöht werden kann, der Staatskasse demnächst leicht ein nicht unansehnlicher Zuwachs in ihren Einnahmen entstehen, sondern es würden auch die Ausgaben durch das Wegfallen bedeutender Posten vom Ausgaben-Budget nicht unbeträchtlich verringert werden. Diese im §. 4 des Vergleichsdocuments aufgeführten, künftig wegfallenden Posten des Ausgabe-Budgets betrugen — wenn man den Posten von 1,000 F zur Disposition des Collegii Seniorum, für welchen ein gleicher Posten zur Disposition der Handelskammer eintritt, nicht mitrechnet — im Jahre 1848 die Summe von 6750 F . Erwägt man nun, daß dagegen künftig an das Collegium Seniorum, oder vielmehr an die Handelskammer nur zu bezahlen sind: an jährlichen Zinsen, 3,500 F und demselben außerdem aus den bisherigen Staatseinkünften übertragen werden die Mietgelder für die Keller unter dem Schütting, ad 495 F jährlich, so ergibt sich daraus nur eine der Staatskasse künftig jährlich zur Last fallende Totalsumme von 3,995 F , welche, mit den erwähnten künftig wegfallenden Posten des bisherigen Ausgabe-Budgets verglichen, eine künftige jährliche Ersparung in den Staatsausgaben von p. m. 2,755 F darlegt.

Indem die Deputation auf diese bedeutenden, dem Staate aus dem abzuschließenden Vergleiche sich ergebenden pecuniären Vortheile hinweist, kann sie nicht umhin, es als ihre innige Ueberzeugung auszusprechen, daß sie die aus demselben für das Staatsleben erwachsenden politischen und moralischen Vortheile noch bei Weitem höher anschlagen muß. Der Segen, der auf unserer geliebten Vaterstadt seit einer langen Reihe von Jahrhunderten so sichtlich geruht hat, wo anders hatte er seinen unverfälschten Duell, als in der Einigkeit, in welcher die Bürger desselben, unter dem Schutze des Höchsten, in allen wesentlichen Punkten — einzelner vorübergehenden Abweichungen ungeachtet — durchgehend beharrten? — Soll nun unser Gemeinwesen in eine neue Lebensbahn zum dauernden Gedeihen und Segen desselben hinüber geleitet werden, so muß vor allen Dingen daran liegen, es zu verhindern, daß nicht in die neuen Zustände die Keime unseliger Zwistigkeiten unter den Staatsgenossen mit hinüber geführt werden, es muß dafür gesorgt werden, daß jetzt, wo Alles in lebendiger Bewegung, die neue Gestaltung leicht gewinnt, alles dasjenige gütlich beseitigt werde, was künftig nur zu herbem Streit und Unfrieden führen könnte. Dazu nach ihren besten Kräften beizutragen, das ist das Ziel gewesen, welches der Deputation bei ihren Bemühungen vorgeschwebt hat, und sie kann es nur als die Erfüllung ihres innigsten Wunsches betrachten, wenn sie einiges zur Erreichung desselben beigetragen haben möchte.

Unter-Anlage A.

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 28. Februar 1849.

Zwischen der durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 29. November und 11. December 1848 zum Behuf der Prüfung und vorläufigen Regulirung der Rechtsverhältnisse des Collegii Seniorum zum bremischen Staat niedergesetzten Deputation, Namens des bremischen Staats, einer- und dem Collegio Seniorum für sich und als Vorstand der bremischen Kaufmannschaft andererseits ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, folgender Vergleich heute abgeschlossen worden:

§. 1.

Das Collegium Seniorum verzichtet auf alle Ansprüche an diejenigen Güter und Forderungen, welche während der französischen Fremdherrschaft von ihm an die stadtbremische Communalbehörde, von dieser aber demnächst, nach Wiederherstellung der Selbst-

ständigkeit des bremischen Staats, im Jahre 1813, an die Generalcasse übergegangen, überwiesen und abgeliefert worden sind, als namentlich:

- a) Die Steinbude auf dem Theerhofe Nr. 7 mit dem dazu gehörenden fundus.
- b) Das Wohnhaus an der Catharinenstraße Nr. 12 mit dem dahinter befindlichen kleineren Hause und Zubehör.
- c) Drei Stück Land außer dem Ansgariithore, angegeben zu einem Flächenraum von 111,839 [Fuß.
- d) Ein Kirchenstuhl von 12 Frauenstellen in St. Ansgarikirche.
- e) Sieben und dreißig Staatsbilletts von den Staatsanleihen von 1800 und 1801, angegeben zu einem Werthe von 28,421 \$ 18 %, welche bei der Generalcasse aufbewahrt sind.
- f) Staatsobligationen zum Belaufe von 18,431 \$ 54 %, welche nach dem Protocolle der Schulden-Eiligungs-Deputation vom 20. Juni 1820 in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 17. Dec. 1819 und 28. Januar 1820 für die dem Collegio Seniorum gehörenden Capitalien von 15,100 \$ angekauft und bei der Generalcasse aufbewahrt sind.
- g) Der Tonnenhof auf dem Theerhofe mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Mobiliargegenständen und sonstigem Zubehör.

und ist das Collegium Seniorum einverstanden, daß diese Güter und Forderungen dem bremischen Staate zum freien Eigenthum verbleiben.

§. 2.

Das Collegium Seniorum verzichtet nicht weniger auf die Zurückgabe des seiner Angabe zufolge während der französischen Fremdherrschaft an die französischen Behörden abgelieferten und nach Wiederherstellung der Selbstständigkeit des bremischen Staats auf diesen übergegangenen Inventars von See- und Weser-Tonnen, Ketten, Steinen, Holz, Eisbullen, Tonnenzeichen, Stangen und sonstigem für die Auslegung von Tonnen und Baken bestimmten Material, sowie auf jedwede Entschädigung für diese Inventargegenstände. Dasselbe ist einverstanden, daß alle jetzt vorhandene Baken, Tonnen und sonstiges Material dieser Art Eigenthum des bremischen Staats sind und bleiben.

§. 3.

Das Collegium Seniorum verzichtet ferner gegen den bremischen Staat auf das aus dem von ihm angesprochenen Privilegium, Tonnen und Baken auf der Unterweser und an der Wesermündung auszulegen, von ihm hergeleitete Recht, Schifffahrtsabgaben zu erheben, zu verwalten und nach eigenem Ermessen zu verwenden, sowie auf alle und jede Entschädigung für den seit Wiederbefreiung des bremischen Staats von der französischen Herrschaft entbehrten Genuß derselben.

§. 4.

Das Collegium Seniorum verzichtet für die Zukunft und zwar vom 1. April d. J. an auf folgende, zu seinen Gunsten bisher im Budget des bremischen Staats ausgesetzte Posten, welche im Jahre 1848 nach dem Voranschlage betragen haben:

1. für Honorare der Mitglieder des Collegii zur Gesamtsumme von 4,100 \$
2. für den Gehalt des Schüttingsboten 400 "
3. für Reparaturkosten des Schüttings und dessen Wohnkeller resp.
500 und 150 \$ 650 "
4. für Bureaukosten des Schüttings 1,580 "
5. zur Disposition des Collegii Seniorum 1,000 "
6. für Unterhaltungskosten des Mobiliars des Schüttings 200 "

Am 1. April d. J. wird jedoch noch ein Viertel dieser Posten nach dem Voranschlage von 1849 ausbezahlt.

§. 5.

Endlich verzichtet das Collegium Seniorum auf alle und jede ihm sonst etwa gegen den bremischen Staat bisher zugestandenen Ansprüche.

§. 6.

Dagegen wird dem Collegio Seniorum von Seiten des bremischen Staats das Haus Schütting mit allen Gerechtigkeiten und Lasten sammt den darunter befindlichen Wohnkellern und allem, was sich in diesem Hause an Mobiliar und sonstigem beweglichen Gut gegenwärtig befindet, zum freien Eigenthum überwiesen, und als solches hiemit anerkannt.

Die über die Versicherung des Gebäudes und des Mobiliars gegen Feuergefähr vorhandene Policen, nicht weniger auch die wegen der Vermietung der Wohnkeller unter dem Schütting vorhandenen Contracte werden dem Collegio Seniorum gleich nach der Ratification dieses Vergleichs ausgeliefert und übertragen. Das Collegium Seniorum ist zur Aushaltung der genannten Miethverträge verpflichtet und tritt von Osternfabreszeit d. J. angerechnet, in den Genuß des ferneren Miethzinses.

§. 7.

Nicht weniger zahlt der bremische Staat dem Collegio Seniorum eine Entschädigungssumme von hunderttausend Thalern in drei und ein halb procentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerth dieser Papiere, gleich nach erfolgter Ratification dieses Vergleichs aus.

Diese Staatsdocumente sind in Abschnitten von 1,000 $\mathfrak{f}$, auf den Inhaber lautend, auszustellen, mit den gewöhnlichen Zinscoupons zu versehen, vom 1. Januar 1849 zu datiren, — so daß die erste regelmäßige Zinszahlung im Januar 1850 eintritt, — und werden in Betreff der Tilgung den übrigen Staatspapieren gleichgestellt. Dreiviertel des Jahresbetrags dieser Zinsen werden jedoch am 30. Juni d. J. zu den laufenden Bedürfnissen der letzten neun Monate außerordentlicher Weise ausbezahlt.

§. 8.

Da der Staat bereits im Besiz der ihm durch diesen Vergleich definitiv übertragenen Immobilien sich befindet, desgleichen das Collegium Seniorum das ihm überwiesene Haus Schütting mit dessen Pertinenzien bereits besizt: so sind die Paciscenten einverstanden, daß die Tradition als mit der Ratification des gegenwärtigen Vergleichs geschehen, angesehen werden solle.

§. 9.

Die Paciscenten sind bei dem Abschluß dieses Vergleichs von der Voraussetzung ausgegangen, daß

1) der am 21. Februar d. J. von der Verfassungs-Deputation dem Senat und der Bürgerschaft vorgelegte Entwurf des Abschnitts der Verfassungs-Urkunde betitelt: „Von den Staatsanstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe“, soweit er den Kaufmannsconvent und die Handelskammer betrifft, sowie der damit verbundene Gesegentwurf über den Kaufmannsconvent und die Handelskammer, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft gefegliche Kraft erlangen werde; daß ferner

2) die dem leztgedachten Gesegentwurf angehängten transitorischen Bestimmungen zum Gesetz erhoben werden, insoweit als sie bestimmen, daß

- a. die gegenwärtigen Mitglieder des Collegii Seniorum lebenslänglich Mitglieder der Handelskammer verbleiben;
- b. daß die jetzigen Syndiker des Collegii Seniorum unter Beibehaltung ihres Honorars als Syndiker der Handelskammer eintreten;
- c. daß die dem Collegio Seniorum als Vorstand der Kaufmannschaft zustehenden Rechte, welche jedoch in jeder Beziehung, wie hiedurch ausdrücklich bemerkt wird, sofern sie gegen den Bremischen Staat zugestanden haben mögen, bis auf die unten sub d. erwähnte Verwaltung, für aufgehoben und erloschen erklärt werden, sowie die Vermögensansprüche an den bremischen Staat, welche jetzt aber auf die im §. 6 und §. 7 dieses Vergleichsdocuments bezeichneten bestimmt und beschränkt sind, auf die Handelskammer, ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf, von selbst übergehen, und daß die Handelskammer befugt sei in der Eigenschaft als Vorstand der Kaufmannschaft den Namen Collegium Seniorum fortzuführen;

- d. daß die bisher von dem Collegio Seniorum geführte Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens und das Recht der Anstellung der dafür verwendeten Personen in der im §. 61. des besagten Entwurfs bezeichneten Weise auf die Handelskammer übergehen.
- e. daß mit den ersten Wahlen und mit der Einführung der neuen Ordnung, sowie in den §§. 57, 59 und 62 des besagten Entwurfs vorgeschrieben ist, verfahren werden solle.

Sollten diese Voraussetzungen in der einen oder andern Hinsicht nicht zutreffen, so ist gegenwärtiger Vergleich als nicht geschlossen anzusehen.

§. 10.

Die Paciscenten verzichten im Uebrigen auf alle Einreden wider diesen Vergleich, insbesondere auf die Einrede des Irrthums.

So geschehen Bremen den 28. Februar 1849.

Im Namen und im Auftrage der durch den Senat und die Bürgerschaft niedergesetzten, Eingang erwähnten Deputation

gez. G. Caesar. gez. F. Donandt.

Im Namen und im Auftrage des Collegii Seniorum

gez. Alb. Nic. Schütte,
p. t. Praeses.

am Schluß des
... Reputation
... ist daher vom
... im Geb
... zu überlassen
... in kleineren Ran
... auf andere Ordnun
... zu nehmen, in
... um Jenes sämtlich
... ist nicht geeignet
... an solche Vorgriff
... die Ordnung zu bringen

Die Diskussion hat sich
nicht nur, als das
Landvolk, sondern auch
die Stämme zusammen
zu setzen.

Beinhaltet 10, zur IV
beizusetzen Bemerkungen

... Grundrechte
... Boden ohne
... Staat an

... einer weiter
... in der Richtung der
... billige Ent

... müssen werden,
... Jagern wie so
... selbst für die

in größter Bedenken
zu stehen und es

[illegible]

... 88. 35,
... auf dem

... aber als
... wohl verstanden
... bestrebt gemein
... sind

... in wohl...